

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Az.: L 4 KR 568/17

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 4 KR 568/17

Durchwahl
270

Datum
14.04.2020

Beglaubigte Abschrift

L 4 KR 568/17
S 2 KR 482/15



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Kläger und Berufungskläger -

gegen

1. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München - ZE25MC031/013 -
- Beklagte und Berufungsbeklagte -
2. AOK Bayern - Pflegekasse, Zentrale, vertreten durch den Vorstand, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

erlässt der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 7. April 2020

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Dürschke folgenden

B e s c h l u s s :

Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift vom 21. November 2019 wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Berufung des Klägers, Berufungsklägers und Antragsteller (im Folgenden Ast.) hat der Senat nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 21.11.2019 zurückgewiesen. Auf

die Niederschrift der Sitzung (Bl. 112 ff der LSG-Akte) wird verwiesen. Eine Abschrift des Urteils sowie der Sitzungsniederschrift sind dem Ast. am 22.02.2020 zugestellt worden.

Der Antragsteller rügt mit Schriftsatz vom 30.03.2020, gerichtet persönlich an die beteiligten Richter, das Vorliegen eines „rechtswidrigen Protokolls (Verstoß gegen § 122 SGG i.V.m. § 160 ZPO). Insbesondere habe das Gericht § 160 Abs. 2 und 4 ZPO verletzt. Der Inhalt einer in der mündlichen Verhandlung verlesenen Erklärung mit dem Beweisantrag Nr. 3 sei in der Niederschrift nicht aufgenommen worden, ferner habe er festgestellt gehabt, dass der Sachstandsbericht „voller unbewiesener Behauptungen“ gewesen sei und dass dies dem Berufungskläger erübrige, die Befangenheit des Gerichts festzustellen. Ein weiterer Punkt sei, dass sich der Ast., sobald ihm der Vorsitzende das Wort erteilt habe, als erstes entschieden gegen Versuche des Gerichts verwahrt habe, ihm einen anderen Inhalt der Klage unterzuschieben. Schließlich habe er in der mündlichen Verhandlung in aller Deutlichkeit festgestellt, dass die Beziehung der Verwaltungsakten der Beklagten die richterliche Neutralität verletze.

II.

Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift vom 21.11.2019 ist abzulehnen.

Über die Ablehnung ist entsprechend § 164 Abs. 3 S. 2 ZPO nicht der gesamte Senat, sondern der Vorsitzende zuständig (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., § 122 Rn. 9 m.w.N.). Anders als bei einer erfolgten Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Vorsitzende auch ohne die Urkundsbeamtin, weil die Ablehnung derartiger Anträge nicht zu deren Aufgabenbereich zählt (Meyer-Ladewig u.a., a.a.O.; Leopold in Roos/Wahrendorf Rn. 81; Stadler in Musielak/Voit, § 164 ZPO Rn. 7).

Derzeit ist nicht ersichtlich, dass der Ast. gegen das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 21.11.2019 fristgemäß Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt hat. Sofern in dem Schreiben vom 30.03.2020 ein derartiges Rechtsmittel zu sehen ist, worauf die Ausführungen des Ast. auf Seite 8 und 9 des Schreibens vom 30.03.2020 hindeuten – gerichtet allerdings an die beteiligten Richter „persönlich“ -, dürfte dieses verfristet sein. Dem Ast. wurde das Urteil ausweislich der Postzustellungsurkunde am 22.02.2020 zugestellt, so dass die Monatsfrist am 23.03.2020 (Montag) abgelaufen war. Ein Antrag auf Berichtigung ist wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses nach

Rechtskraft des Urteils grundsätzlich nicht mehr zulässig (z.B. Bay. VGH v. 27.06.2008. Az.: 1 B 04.33.0).

Ergänzend wird im Hinblick auf das weitere Vorbringen des Ast. in dem umfangreichen Schreiben vom 30.03.2020 hinsichtlich der Zustellung von Urteilen auf § 137 SGG verwiesen. Zugestellt wird eine beglaubigte Abschrift (§ 63 Abs. 2 S. 1 SGG i.V.m. § 169 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Beglaubigung ist auch in maschineller Form möglich und bedarf dann keiner Unterschrift (zum Ganzen: § 63 Abs. 2 SGG, § 169 Abs. 3 ZPO).

Wenn der Ast. fristgemäß Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG erhoben haben sollte, ist der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift vom 21.11.2019 jedenfalls als unbegründet abzulehnen, da die Niederschrift keine Unrichtigkeiten enthält. Gemäß § 122 SGG i.V.m. § 160 Abs. 2 ZPO wurden die wesentlichen Vorgänge zutreffend aufgenommen.

In die Niederschrift sind die wesentlichen allgemeinen Angaben sowie die wesentlichen Vorgänge aufzunehmen. Aus § 160 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPO ergeben sich die wesentlichen allgemeinen Angaben. Die wesentlichen Vorgänge betreffen den formellen Gang der Verhandlung, nicht den Inhalt abgegebener Erklärungen (vgl. auch Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., Rn. 4 a). Der Inhalt der in der mündlichen Verhandlung vom Ast. verlesenen Erklärung war daher nicht in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen. U.a. sind zu protokollieren Aussagen von Zeugen und Sachverständigen sowie Ergebnisse eines Augenscheins (§ 160 Abs. 3 Nr. 4, 5 ZPO), aber nicht die Einbeziehung bestimmter Beiakten, Urkunden oder amtlicher Auskünfte in die mündliche Verhandlung (BVerwG, DÖV 83, 949; NVwZ 85, 337, 338). Für die Anhörung eines Beteiligten (vgl. § 118 Rn. 8) greift § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO nicht ein, weil es sich nicht um eine Parteivernehmung im Sinne der Zivilprozessordnung handelt (Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., Rn. 4 c mit Verweis auf Kolmetz in: Jansen Rn. 5; Knittel in: Hennig Rn. 5; Karl in: Zeihe, § 160 ZPO Rn. 23b; Leopold in: Roos/Wahrendorf Rn. 30).

Im Übrigen können nach § 160 Abs. 4 ZPO die Beteiligten die Aufnahme von bestimmten Vorgängen oder Äußerungen in das Protokoll beantragen.

Die Niederschrift vom 21.11.2019 wird diesen Anforderungen gerecht. Die Erklärung des Ast. mit dem Beweisantrag Nr. 3 wurde ausweislich der Niederschrift dem Gericht übergeben und damit Teil der Akte. Hierzu heißt es in der Niederschrift: „Der Kläger verliest eine umfangreiche Erklärung zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom heutigen Tag und übergibt diese dem Gericht.“ (Seite 2 der Niederschrift; siehe hierzu auch S. 10

des Urteils vom 21.11.2019). Aus § 160 Abs. 4 ZPO ergibt sich ein Anspruch auf Aufnahme bestimmter Äußerungen, nicht jedoch, wie vom Ast. begehrt, „der Inhalte“ der verlesenen Erklärung insgesamt. Ein formeller Antrag wurde während der Sitzung hierzu auch nicht zu Protokoll gegeben.

Inhalt der Niederschrift ist ferner, dass der Ast. die Beziehung der Verwaltungsakte der Beklagten rügte (siehe Seite 2 der Niederschrift).

Ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit des Senats wurde vom Ast. nicht gestellt, wie sich auch aus seinem Schriftsatz vom 30.03.2020 selbst ergibt. Das Nicht-Stellen eines Befangenheitsantrages ist aber nicht als wesentlicher Vorgang in der Niederschrift festzuhalten.

Das weitere Vorbringen des Ast. zu seinem Berichtigungsantrag vom 30.03.2020 stellen inhaltliche Äußerungen bzw. Äußerungen dar, die keine wesentlichen Vorgänge darstellen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Dr. Dürschke



Absender:
Bayer. Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.04.20 / R. i. d. l.
Dauerzustellung

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
 - Bezirks des Landgerichts
 - Inlands

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 - Keine Ersatzzustellung an:

 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen